

Informationsblatt und Verhaltensregeln für Besucher der KWA Klinik Stift Rottal und des KWA Stift Rottal

1. Das Besuchsverbot gilt im Grundsatz fort. Abweichend hiervon darf jeder Bewohner / jeder Reha-Patient **von einer Person aus dem Kreis der Angehörigen**, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, die **namentlich bei der Einrichtung registriert sein muss**, während einer festen Besuchszeit besucht werden.
2. **Es gilt Maskenpflicht – FFP-2 Masken sind unbedingt zu tragen** (diese kann auch an der Rezeption für 3,00 € erworben werden) - und das Gebot, durchgängig einen **Mindestabstand von 1,50 m** einzuhalten.
3. Jeder Besucher muss über einen schriftlichen oder elektronischen Nachweis eines negativen Corona-Test verfügen und diesen beim Betreten der Einrichtung vorlegen. Die Testung mittels PoC-Antigen-Schnelltest oder mittels PCR-Test* darf höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden.
**lt. Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege darf der PCR-Test höchstens vor drei Tagen vorgenommen worden sein.*

PoC-Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung können nur dann anerkannt werden, wenn diese eine Sonderzulassung (https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html) haben, **originalverpackt** mitgeführt werden und **vor Ort in der Einrichtung an sich selbst vorgenommen** werden. Die Testabnahme muss dabei **unter Beobachtung** durch das **Einrichtungspersonal** vorgenommen werden, so dass sich das Einrichtungspersonal vom Testergebnis überzeugen kann (4-Augen-Prinzip). Ein auf diese Weise erlangtes negatives Testergebnis steht einem schriftlichen oder elektronischen negativen Testergebnis gleich.

Besucher mit einem bereits feststehenden Ergebnis eines PoC-Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung kann kein Zutritt gewährt werden, da hierbei nicht nachweisbar ist, ob das Probematerial von der Besuchsperson selbst stammt.

4. Hygienemaßnahmen, wie regelmäßige **Händedesinfektion**, sind vor Betreten der Einrichtung unbedingt einzuhalten. Ein Desinfektionsspender befindet sich direkt vor der Haupteingangstür und vor der Cafeteria. Den **Anweisungen des Sicherheitspersonals ist stets Folge zu leisten**.
5. Vorzeigen des „**Fragebogen Covid 19**“ bei Betreten der Einrichtung an der Rezeption (wird durch das Sicherheitspersonal ausgegeben).
6. Der telefonisch **vereinbarte Besuchstermin ist** von der angemeldeten Person **einzuhalten**. Termine die nicht wahrgenommen werden können sollten bitte wieder storniert werden.
 - a. **pro Reha-Patient / Bewohner** bestehen Besuchsmöglichkeiten an Feiertagen und an Wochenenden. **An allen weiteren Werktagen hält die Reha-Klinik aktuell keine Besuchszeiten vor**. Der Besuch beschränkt sich hierbei auf **einen Besucher und einen Tag pro Woche**.
7. Die Reha-Klinik und der Bereich der Wohnpflege SGB XI darf nur durch den Haupteingang betreten und wieder verlassen werden!
8. Besuche
 - a. für **Reha-Patienten** (Station 3, 4, 5 und 6):
 - i. Besucher wird an der Rezeption vom Personal abgeholt und zum Patienten in die Cafeteria bzw. bei bettlägerigen Patienten auf Station gebracht. Der zugewiesene Platz in der Cafeteria ist nicht frei wählbar und muss eingehalten werden.
 - ii. pro Patient ist an Feiertagen und an Wochenenden jeweils von 13:00 - 17:00 Uhr für 45 Minuten nur ein Besucher pro Tag erlaubt. Der Besuch beschränkt sich hierbei auf **einen Besucher und einen Tag pro Woche**. **An allen weiteren Werktagen hält die Reha-Klinik aktuell keine Besuchszeiten vor**.

b. Besuch für **Bewohner** (WBP I, WBP II, SGB XI):

- i. Rezeption informiert die jeweilige Station telefonisch über den Besucher
- ii. Besucher begibt sich direkt über das Treppenhaus bzw. den kleinen Aufzug auf die jeweilige Station in das Bewohnerzimmer bzw. den kleinen Aufenthaltsraum
- iii. pro Bewohner ist an Feiertagen und an Wochenenden jeweils von 13:00 - 17:00 Uhr für 30 Minuten nur ein Besucher pro Tag erlaubt. Der Besuch beschränkt sich hierbei auf **einen Besucher und einen Tag pro Woche. An allen weiteren Werktagen hält die Wohnpflege / der SGB XI-Bereich aktuell keine Besuchszeiten vor.**

9. Bei beginnenden Krankheitssymptomen ist der Besuch in der Einrichtung untersagt.

10. Das Mitbringen von selbstgemachten und offenen Speisen und Getränken ist nicht erlaubt.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist es leider weiterhin notwendig diese Maßnahmen beizubehalten. Wir bitten um Ihr Verständnis!

Mit freundlichen Grüßen

Die Einrichtungsleitung